

■ **WILDE.Rechtsanwälte**

**Umsetzung VRRRL in deutsches  
Recht zum 13.06.2014:**

**Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zu  
Online-Shops - Warenhandel B2C**

**Aktuelle Rechtsprechung**

27. Mai 2014, RA Steffen Wilde, Köln

| 1 |

■ **Agenda**

**Vorbemerkung**

1. Übersicht – neue Vorgaben zur Gestaltung eines Internetshops und zu vorzuhaltenden Informationen
2. Das neue Widerrufsrecht – Darstellung Rahmenbedingungen
3. Handlungsbedarf
4. Zeitpunkt der Umstellung
5. Überblick - aktuelle Rechtsprechung rund um den Internetshop

| 2 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

## ■ Vorbemerkung

- Shopbesuch des Verbrauchers - 3 Phasen:
  - Allgemeiner Shopbesuch/ Stöbern
  - Moment der Bestellung
  - Ab Bestellung bis Vertragsschluss/ Warenlieferung
- Gesetzliche Informations- und Gestaltungspflichten, gekoppelt an diese 3 Phasen
  - Ständige Änderung der gesetzlichen Regelungen
  - August 2012 Einführung sogenannte Button-Lösung
  - AKTUELL: Zum 13.06.2014 Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie vom 22.11.2011 durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der VRRRL [...] Drucks 498/13: Informationspflichten modifiziert, Vertragsschlussbestimmungen und Widerrufsrecht geändert, Rückgaberecht abgeschafft.
  - Umstellungskosten geschätzt durch Bundestag: EUR 7,6 Mio (S. 37 des Gesetzentwurfs BTDrucks 17/12637)

| 3 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ Vorbemerkung – Überblick Unternehmerpflichten B2C

- Phase 1 - Allgemeiner Shopbesuch/ Stöbern
  - Anbieterkennzeichnung, § 5 TMG
  - Datenschutzhinweis, § 13 Abs. 1 TMG
  - Spezielle Informationen im Fernabsatz, §§ 312 ff BGB
- Phase 2 – Moment der Bestellung
  - Zahlungsmittel und Lieferbeschränkungen, § 312j I BGB
  - Button-Lösung, § 312j III, IV BGB, sonst kein Vertrag
  - Deutliche Wiedergabe bestimmter Produktinformationen in dem Bestellfenster (wesentliche Merkmale, Laufzeit, Preisbestandteile, Lieferkosten etc.), § 312j II BGB
- Phase 3 – Ab Bestellung bis Vertragsschluss/Warenlieferung
  - unverzügliche Bestellbestätigung, § 312i I Nr. 3 BGB
  - Sonstige Vorgaben an Bestellablauf, § 312i BGB
  - **Vertragsbestätigung** mit Angaben nach Art 246a EGBGB auf dauerhaftem Datenträger, § 312f II BGB.

| 4 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

1. Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten des Unternehmers
2. Verpflichtung des Unternehmers zur Bestätigung eines Vertrags
3. Kostenauflegung für bestimmte Zahlungsarten beschränkt
4. Keine Zahlungspflicht begründende Vereinbarung bei voreingestellten Nebenleistungen
5. Erstattung von Fracht-, Liefer- und Versandkosten nur nach entsprechender Aufklärung
6. Ergänzung bestimmter Vorschriften, die Leistungszeit und Gefahrübergang bei Versandkauf anders als im allgemeinen Kaufrecht regeln
7. Keine Mehrwertdienstenummern mehr zulässig für „Vertragsangelegenheiten“
8. Zusätzliche Anforderungen bei Preisangaben

| 5 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

### 1. Ausweitung/ Modifizierung der vorvertraglichen Informationspflichten des Unternehmers durch die VRRL

- **Sonderbestimmungen für Verbraucherverträge**, § 310 III BGB  
Die besonderen Bestimmungen gelten nur für Verträge V-U auf entgeltliche Gegenleistung, §§ 312 I iVm 13, 14 BGB.
  - In geringerem Maß betroffen sind nach § 312 II BGB: Reise-, Immobilien-, Beförderungs- und Behandlungsverträge, Verträge aGG unter Bagatellgrenze von EUR 40 etc.
  - **Generelle Informationspflicht des Unternehmers ggü. dem Verbraucher nach § 312 II BGB, 246 EGBGB** – z.B. Eigenschaften der Ware, Gesamtpreis, Leistungszeit und -bedingungen, gesetzliches Mangelrecht, Informationen zu Unternehmer
- **Verträge außerhalb geschl. Geschäftsräumen (Verträge aGG) - umfassendere Informationspflicht** nach § 312d BGB, Art. 246a EGBGB

| 6 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

- **Fernabsatzverträge** - Vertragsschluss mit Fernkommunikationsmitteln  
**umfassendere Informationspflicht** nach § 312d I BGB in Verbindung mit Art. 246a EGBGB:
  - Zurverfügungstellung der **Angaben** nach Art. 246a § 1 I EGBGB **vor Abgabe Vertragserklärung** in klarer verständlicher dem benutzten Kommunikationsmittel angepassten Weise, Art. 246a § 4 I EGBGB.
  - Auf **dauerhaftem Datenträger gespeichert**; innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss **spätestens zusammen mit der Lieferung** der Waren.
- Informationen nach Art 246a EGBGB **siehe nachfolgende Folien.**

| 7 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

- **Erforderliche Angaben nach Art. 246a § 1 Abs. 1 EGBGB (beinhalten Art. 246 EGBGB)**
- 1. die wesentlichen Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen in dem für das Kommunikationsmittel und für die Waren und Dienstleistungen angemessenen Umfang,
- 2. seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
- 3. **zusätzlich zu den Angaben gemäß Nummer 2 die Geschäftsanschrift des Unternehmers und gegebenenfalls die Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, falls diese Anschrift von der Anschrift unter Nummer 2 abweicht,**
- 4. den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können,

| 8 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

- 5. im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,
- 6. die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen,
- 7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den **Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss**, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit **Beschwerden**, (zuvor ungefähr ähnlich in Art 246 § 2 EGBGB)
- 8. das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren, **!**
- 9. gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien, (Art. 246 § 2 I Nr. 4b EGBGB)

| 9 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

- 10. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22) und wie Exemplare davon erhalten werden können,
- 11. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
- 12. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
- 13. gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kaution oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen,
- 14. gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,

| 10 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

- 15. gegebenenfalls, soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen, und
- 16. gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen.
- **17. Belehrung über das Widerrufsrecht**

| 11 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

- Bei **Fernabsatzverträgen über Telemedien** sind nach § 312i I Nr. 2 BGB die Informationen nach Art. 246 c EGBGB rechtzeitig vor Abgabe einer Bestellung klar und verständlich mitzuteilen:
  - die einzelnen technischen Schritte, die zu Vertragsschluss führen,
  - ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert und ob er dem Kunden zugänglich gemacht wird,
  - wie er mit den zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Vertragserklärung erkennen und berichtigen kann,
  - über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
  - über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

| 12 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

### Zusammenfassung:

- Verbraucherverträge: § 312a II BGB, Art. 246 EGBGB
- Verträge außerhalb gG: § 312d I BGB, Art. 246a EGBGB
- Fernabsatzverträge: § 312d I BGB, Art. 246a EGBGB
- Fernabsatz über Telemedien: zusätzlich § 312i I Nr. 2 BGB, Art. 246 c EGBGB

### ▪ Verletzung der Informationspflichten:

- Anspruch auf Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur gegeben, soweit Unternehmer Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen informiert hat, §§ 312a II, 312e BGB.
- Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung.

| 13 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

### 2. Verpflichtung des Unternehmers zur Bestätigung eines Vertrags

- Der Unternehmer hat dem Verbraucher den Vertragsschluss zu bestätigen, § 312f II BGB:  
....eine **Bestätigung des Vertrags**, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer **angemessenen Frist nach Vertragsschluss**, spätestens jedoch **bei der Lieferung** der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem **dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen**.“  
Die Bestätigung [...] muss die **in Artikel 246a EGBGB genannten Angaben enthalten, es sei denn**, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen **bereits vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger überlassen**.
- Dauerhafter Datenträger (§ 126b BGB): Jedes Medium, das
  - es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und
  - geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.
  - z.B. Papier, E-Mail, Festplatte, CD-ROM, nicht Anzeige auf Internetseite

| 14 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

3. Kostenauflegung für bestimmte Zahlungsarten beschränkt

- Vereinbarung über Kosten für bestimmte Zahlungsmittel ist unwirksam, wenn
  - kein gängiges, zumutbares Zahlungsmittel kostenfrei angeboten wird oder
  - vereinbartes Entgelt über bei Unternehmer entstehende Kosten hinaus geht, § 312a IV BGB.

| 15 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

4. Keine Zahlungspflicht begründende Vereinbarung bei voreingestellten Nebenleistungen

- Vereinbarung, die über vereinbartes Entgelt für Hauptleistung hinausgeht wird nur wirksam Vertragsbestandteil, wenn
  - Ausdrücklich zwischen Unternehmer und Verbraucher getroffen und
  - Im elektronischen Geschäftsverkehr die Vereinbarung nicht durch Voreinstellungen herbei geführt wird, § 312a III BGB.

| 16 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014



## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

5. Erstattung von Fracht-, Liefer- und Versandkosten nur nach entsprechender Aufklärung
  - Fracht-, Liefer- und Versandkosten sowie sonstige Kosten kann der Unternehmer von dem Verbraucher nur verlangen, wenn er diesen hinreichend darüber informiert hat, § 312a II iVm Art. 246 I Nr. 3 EGBGB, § 312e BGB iVm Art. 246a § 1 I S. 1 Nr. 4 EGBGB.

| 17 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

6. Ergänzung bestimmter Vorschriften, die Leistungszeit und Gefahrübergang bei Versandkauf anders als im allgemeinen Kaufrecht regeln
  - Sonderregeln für den Verbrauchsgüterkauf
  - Leistungszeit, § 474 III BGB
    - Ist keine Leistungszeit bestimmt, kann Gläubiger sie nicht sofort, sondern nur unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) verlangen.
    - Unternehmer muss die Sache spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss übergeben.
  - Gefahrübergang, Untergang bei Transport, § 474 IV
    - Gefahr des zufälligen Untergangs während Transport geht nur dann auf Käufer über, wenn Käufer den Spediteur beauftragt hat **und** Unternehmer den Spediteur nicht zuvor dem Käufer benannt hat.  
(Außerhalb Verbrauchsgüterkauf: Gefahr geht mit Übergabe an Spediteur auf Käufer über.)

| 18 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

7. Keine Mehrwertdienstenummern mehr zulässig für „Vertragsangelegenheiten“
- Vereinbarung zur Zahlung eines Entgelts für eine Rufnummer unwirksam, wenn Verbraucher diese anruft
    - zu Fragen oder Erklärungen zu einem geschlossenen Vertrag,
    - und Unternehmer die Nummer zu diesem Zweck bereit hält und
    - das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt.
  - Der Verbraucher muss auch gegenüber dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes das Entgelt nicht leisten, § 312a V BGB.

| 19 |

## ■ 1. Änderung Gestaltung/ Informationen bei Kaufvorgang

8. Zusätzliche Anforderung bei Preisangaben
- Im Bereich Fernabsatz ist bei der Preisangabe anzugeben, ob neben dem Preis, der Umsatzsteuer und sonstigen Preisbestandteilen zu den **zusätzlichen Liefer- und Versandkosten** noch weitere Kosten aus den Bereichen **Fracht oder sonstige Kosten** anfallen, § 1 II PreisangabenVO.
  - Gesamtpreis statt vormals „Endpreis“.
  - Bei Fracht-, Liefer- und Versandkosten oder sonstige Kosten ist die jeweilige Höhe der Kosten anzugeben, sofern im Voraus berechenbar.

| 20 |

## ■ 2. Das neue Widerrufsrecht

1. Umstellung des Widerrufsrechts an sich
  - Neues Muster einer Widerrufserklärung und der Widerrufsbelehrung vorgegeben
  - Gesetzliches Rückgaberecht wird gestrichen
  - Änderung der Ausnahmetatbestände vom Widerrufsrecht
  - Widerrufsrecht zeitlich nicht mehr unbegrenzt (spätestens 12 Monate und 14 Tage ab Erhalt etc.), § 356 Abs. 3 BGB
  - einheitliche Widerrufsfrist europaweit 14 Tage
  - Zugang des Widerrufs ist bei Online-Widerruf unverzüglich auf dauerhaftem Datenträger Verbraucher zu bestätigen, § 356 Abs. 1 BGB
2. Ausübung des Widerrufsrechts
  - verlangt eindeutige Erklärung
  - Erklärung nicht mehr in Textform gefordert
  - Bereitstellen eines optional nutzbaren „Widerrufsformulars“ zur Widerrufserklärung gefordert

| 21 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 2. Das neue Widerrufsrecht

### Muster Widerrufs-Formular – Gesetzliche Vorlage

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An [Name, Anschrift, ggf. Fax-Nummer und E-Mail-Adresse durch Unternehmer vorzugeben]

Hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (unzutreffendes streichen)

-Bestellt am/ Erhalten am

-Name des/ der Verbraucher(s)

-Anschrift des/ der Verbraucher(s)

-Unterschrift des/der Verbraucher/s (nur bei Mitteilung auf Papier)

-Datum

| 22 |

© 2014, WILDE.Rechtsanwälte – [www.wilde-rechtsanwaelte.de](http://www.wilde-rechtsanwaelte.de)

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2014

## ■ 2. Das neue Widerrufsrecht

### 3. Ablauf bei Widerrufserklärung

- Rückerstattung Versandkosten an Verbraucher künftig beschränkt auf Kosten einer Standardlieferung (auch wenn Verbraucher aufwendigere Lieferung geordert hatte)
- auch nicht paketversandfähige Ware muss Verbraucher an den Unternehmer zurückschicken
- Beschleunigung der Widerrufsabwicklung, Rückgewähr erhaltener Leistungen soll in 14 Tagen passieren, § 357 Abs. 1 BGB
- Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers, bis Verbraucher Rückversand nachweist, § 357 Abs. 4 BGB
- Rücksendekosten trägt künftig Verbraucher, wenn entsprechend informiert, § 357 VI BGB, Art 246a § 1 I 1 Nr. 1 EGBGB.
- Neuerungen beim Wertersatz; Wertersatz ist zu leisten
  - Wenn Wertverlust auf Umgang zurückzuführen, der nicht zur Prüfung der Ware erforderlich war und
  - Unternehmer Verbraucher unterrichtet, Art 246 § 1 Abs. 2 I 1 BGBEG

| 23 |

## ■ 3. Handlungsbedarf

- Anpassungen aktuelle Internetshops, z.B.
  - Erstellung „Allgemeine Kundeninformation“
  - Vorbereiten Bestätigung zu Vertragsschluss
  - Einbindung neue Widerrufsbelehrung
  - Vorhalten Widerrufserklärung als Muster
  - Vorbereitung Callcenter/ Shop-Personal, dass Widerruf auch telefonisch erklärt werden kann
  - Ggf. Vorbereitung Bestätigung von Erhalt der Widerrufserklärungen
  - Anpassen Prozesse
  - Prüfung, welche weiteren Detailregelungen der Gesetzesänderung Umstellungen erforderlich machen.
- Strategische Überlegungen/ Entscheidungen
  - Rücksendekosten Kunden auferlegen, eventuell Ausnahmen
  - Etc.

| 24 |

### ■ 3. Handlungsbedarf

Mögliche Shop- und Ablaufgestaltung ab dem 13.06.2014

- Künftige Informationsbereiche im Internetshop
  - Impressum
  - Datenschutzhinweis
  - AGB
  - Widerrufsbelehrung mit Widerrufsformular
  - Gesetzliche Kundeninformationen
  
- Übermittlung Informationen auf dauerhaftem Datenträger nach Bestellung durch Verbraucher
  - Angaben nach Art 246a EGBGB, § 312f II S. 2 BGB
  - Übermittlung mit
    - Bestellbestätigung oder
    - Bestätigung des Vertragsschlusses

| 25 |

### ■ 4. Zeitpunkt der Umstellung

- Artikel 15 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung:

**Dieses Gesetz tritt am 13.06.2014 in Kraft.**

**Aber: Tag des Vertragsschlusses relevant. Auch bei Bestellung vor dem 13.06. gelten bei späterem Vertragsschluss die neue Regelungen, Art 229 § 1 I EGBGB.**

- Umstellung sollte möglichst exakt zum 13.06.2014 erfolgen. Zu frühe Umstellung ist ebenso unrichtig wie eine spätere Umstellung.

| 26 |

#### ■ 4. Zeitpunkt der Umstellung

- Zur **Absicherung jedenfalls zügige schrittweise Anpassung an neue Vorgaben sinnvoll.**
  - Für einen sauberen Übergang sollten Templates bereit gehalten werden, die zum 13.06.2014 eingesetzt werden.
  - Organisatorisch sollte klargestellt werden, dass möglichst wenige Vertragsschlüsse über das Umschaltdatum zustande kommen.
  
- Frist nicht eingehalten?
  - Dann ab 13.06.2014 unklare Rechtslage zu Vertragsschlüssen etc.
  - Eventuell längeres Widerrufsrecht wegen unrichtiger Belehrung.
  - Gefahr Abmahnungen durch Wettbewerber etc.  
Verbraucherschutzvorschriften der VRRL sind „**Marktverhaltensregeln**“ iSv § 4 Nr. 11 UWG.

| 27 |

#### ■ 5. Rechtsprechung rund um den Internetshop

- **Impressumpflicht**
- **Löschung Domain**
- **Bestell-Button – nicht hinreichende Gestaltungsvarianten, § 312g Abs. 3 BGB (künftig § 312j BGB)**
- **Informationen auf Bestellseite, § 312g Abs. 2 BGB**
- **Geschäftskundenangebot (keine Beachtung Verbraucherrechte) müssen eindeutig gekennzeichnet sein**
- **Widerruf**
- **Newsletter**

| 28 |

## ■ 5. Rechtsprechung rund um den Internetshop

### ■ Impressumspflicht

- LG Stuttgart vom 24.04.2014: Impressumspflicht RA bei RA-Verzeichnis – auch Eintrag in RA-Verzeichnis unterliegt Impressumspflicht des § 5 TMG
- OLG Düsseldorf vom 18.06.2013: Pflicht eines Portalbetreibers, Vorkehrungen zu treffen, dass Nutzer Impressumspflicht nachkommen können.
- OLG Düsseldorf vom 28.12.2012: Schaltung einer bloßen Werbeseite im Internet ist als Teledienst zu werten und muss ein Impressum vorweisen.
- OLG Düsseldorf vom 13.08.2014: gewerbliches Facebookangebot gesetzeskonform, wenn unter „Info“ Impressum angebracht.
- BGH 09.10.2013: Informationspflicht Gutscheinanbieter über den Dienstleister, der in Gutschein ausgelobte Leistung erbringen soll: Die Dienstleisterangabe fällt nicht unter § 5 TMG. Im behandelten Einzelfall auch keine Nennungspflicht nach § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG, da Vertragspartner zunächst der identifizierbare Gutscheinanbieter ist und nicht der künftig ausführende Dienstleister (keine Angabepf).

| 29 |

## ■ 5. Rechtsprechung rund um den Internetshop

### ■ Löschung Domain

- BGH 06.11.2013 zu sr.de
- Aus Namensrecht, § 12 BGB, kann in besonderen Fällen ein Lösungsanspruch des Berechtigten hergeleitet werden. Voraussetzung sind eine Namensanmaßung, vorliegend durch Gebrauch des Namens und einhergehende, schutzwürdige Interessen verletzende Zuordnungsverwirrung zu bejahen.

### ■ Bestell-Button – nicht hinreichende Gestaltungsvarianten, § 312g Abs. 3 BGB

- OLG Hamm 19.11.2013 zu „Bestellung abschicken“
- LG Berlin 17.07.2013 zu „Jetzt verbindlich anmelden (zahlungspflichtiger Reisevertrag)“
- LG München 11.06.2013 (n.rkr.) zu „jetzt kostenlos testen“ (Amazon Prime Mitgliedschaft)
- LG Leipzig 26.07.2013 zu „jetzt anmelden“ und kleingedruckter Hinweis auf Kostenpflicht, melango.de

| 30 |

## ■ 5. Rechtsprechung rund um den Internetshop

- **Informationen auf Bestellseite, § 312g Abs. 2 BGB**
  - LG Berlin 17.07.2013: Bestellbutton muss unterhalb der geforderten Informationen angebracht werden.
- **Geschäftskundenangebot (keine Beachtung Verbraucherrechte) müssen eindeutig gekennzeichnet sein**
  - AG Mönchengladbach vom 16.07.2013: Internetangebote, die sich nur an Verbraucher richten, müssen Verbraucherpflichtinformationen vorhalten, wenn Beschränkung des Angebots auf Unternehmer nicht eindeutig zu erkennen. Insbesondere genügen nicht Angaben in AGB oder ein nicht als Pflichtfeld gestaltetes Feld „Firma“.
  - LG Leipzig vom 26.07.2013 wie AG Mönchengladbach.

| 31 |

## ■ 5. Rechtsprechung rund um den Internetshop

- **Widerruf**
  - BGH vom 01.12.2012: Widerrufsbelehrung unwirksam, wenn Überschriften Widerruf/ Widerrufsbelehrung fehlen, auch wenn Belehrung sonst gesetzlichem Muster entspricht. Überschriften in Musterbelehrung dienen relevanter Information des Verbrauchers.
  - OLG Hamm vom 18.10.2007: Fristbeginn für Widerruf ist der Tag nach Erhalt von Belehrung und Ware. Falschangabe, Fristbeginn sei der Tag selber, ist Bagatellverstoß, § 3 UWG.
  - BGH vom 17.03.2004: Widerspruchsfrist beginnt bei Kauf auf Probe mit dem Zeitpunkt, in dem Vertrag durch Billigung bindend wurde.
  - OLG Hamm vom 02.07.2009: Telefonnummer in Widerrufserklärung wegen Irreführung wettbewerbswidrig, da (NUR BIS 13.06.2014) telefonisch nicht widerrufen werden kann.

| 32 |



## ■ 5. Rechtsprechung rund um den Internetshop

### ■ Newsletter

- BGH E-Mail-Werbung II vom 20.05.2009: Bereits einmalige Zusendung einer Werbe-E-Mail ohne ausdrückliche Einwilligung kann rechtswidrigen Eingriff in Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen,
- LG München vom 08.04.2012: Einwilligungserklärung verfällt nach etwa 1,5 Jahren, wenn in dieser Zeit keine Mailversendung erfolgte.
- LG Berlin vom 02.07.2004: nicht genutzte Einwilligungserklärung verliert nach spätestens 2 Jahren ihre Wirksamkeit

| 33 |

## ■ Danke.

RA Steffen Wilde

WILDE.Rechtsanwälte  
Weinsbergstr. 190  
50935 Köln  
Tel. +49-(0)221 - 120909- 0  
Fax +49-(0)221 - 120909- 12  
mailto:post@wilde-rechtsanwaelte.de  
www.wilde-rechtsanwaelte.de

| 34 |

Schluss